EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.6.2010
KOM(2010)306 endgültig

2010/0167 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EU) NR. […]/2010 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Kabeljau, Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch und Roten Thun sowie zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EU) Nr. 53/2010[1] wurden für das Jahr 2010 die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.

Die NAFO hat auf ihrer Jahrestagung 2009 beschlossen, die Fischerei auf Kabeljau im NAFO-Gebiet 3M und auf Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch im NAFO-Gebiet 3LN nach einem mehr als zehnjährigen Moratorium wieder zu eröffnen, und es wurden strenge Beifangregeln aufgestellt. Es ist zu präzisieren, dass nach den allgemeinen Beifangregeln, die in dem NAFO-Regelungsbereich gelten, Beifänge nur von Mitgliedstaaten getätigt werden dürfen, die in einem bestimmten Gebiet über eine Quote für eine bestimmte Art verfügen.

In Anhang ID der genannten Verordnung sind die TAC und Quoten für weit wandernde Arten aufgeführt, die aufgrund der von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) auf ihrer Jahrestagung 2009 getroffenen Beschlüsse festgesetzt wurden. Auf der Sondersitzung des ICCAT-Durchführungsausschusses vom 24.-26. Februar 2010 in Madrid wurde die Quotenaufteilung für Roten Thun überprüft und die der Europäischen Union zugewiesene Fangquote gekürzt. Die Quote für Roten Thun ist daher entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist in Artikel 15 und Anhang IV der genannten Verordnung die Höchstanzahl Fischereifahrzeuge angegeben, die in bestimmten Regionen unter bestimmten Bedingungen Roten Thun befischen dürfen. Gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer[2] müssen weitere Beschränkungen der Fangmöglichkeiten für diese Art beschlossen werden; insbesondere sind für die Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer für jeden Mitgliedstaat die Anzahl Tonnare, die Anzahl und die Gesamtkapazität der Fischereifahrzeuge in BRZ sowie die Mast- und Aufzuchtkapazität festzulegen.

Der Rat kann gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen sowie des Gutachtens des STECF bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung ausnehmen, sofern geeignete Daten über Kabeljaufänge und Kabeljaurückwürfe der betreffenden Fischereifahrzeuge vorliegen, der Prozentsatz der Kabeljaufänge nicht über 1,5 % der Gesamtfänge der Gruppe der Fischereifahrzeuge liegt und die Einbeziehung dieser Gruppe in die Aufwandsregelung mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu ihrer Auswirkung auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde.

Auf der Grundlage der Gutachten des STECF geht aus den von Deutschland, Irland und Frankreich übermittelten Angaben über bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen, die in der Nordsee, westlich von Schottland und in der Irischen See fischen, ausreichend hervor, dass die Kabeljaufänge einschließlich Rückwürfe der Gruppen von Fischereifahrzeugen die Bedingungen von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 erfüllen und somit

---

[1] ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.
[2] ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

von der Aufwandsregelung ausgenommen werden können. Unter Berücksichtigung des Gutachtens des STEFC sollten diese Gruppen von Fischereifahrzeugen durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 von der Fischereiaufwandsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ausgenommen und der in Anhang IIa Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 für die betreffenden Mitgliedstaaten festgesetzte höchstzulässige Fischereiaufwand angepasst werden.

Schließlich konnten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 im Jahr 2009 unter bestimmten Voraussetzungen ihre Aufwandzuteilungen durch Übertragung von Fischereiaufwand und Fangkapazitäten zwischen geografischen Gebieten ändern. Die Niederlande haben Informationen über die Übertragung eines bestimmten Volumens des Fischereiaufwands und der Fangkapazitäten zwischen der Nordsee und der Irischen See vorgelegt, die als vereinbar mit den Bedingungen von Artikel 16 Absatz 3 angesehen werden kann. Der in Anhang IIA Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 für die Niederlande festgesetzte höchstzulässige Fischereiaufwand ist daher entsprechend zu ändern.

Die Rat wird gebeten, diesen Vorschlag so bald wie möglich anzunehmen, damit die Fischer ihre Fangtätigkeit für den Rest dieser Saison planen können.

2010/0167 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EU) NR. […]/2010 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Kabeljau, Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch und Roten Thun sowie zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen[3], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates[4] wurden für 2010 die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.

(2) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2009 beschlossen, die Fischerei auf Kabeljau im NAFO-Gebiet 3M und auf Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch im NAFO-Gebiet 3LN nach einem mehr als zehnjährigen Moratorium wieder zu eröffnen. Die Beifangvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 für die beiden wieder eröffneten Fischereien sind zu ändern, um ihre Kohärenz mit den allgemeinen Beifangregeln sicherzustellen, die in dem NAFO-Regelungsbereich gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik[5] gelten.

(3) Der Durchführungsausschuss der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf seiner Sondersitzung vom 24.-

---

3 ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.
4 ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.
5 ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1.

26. Februar 2010 in Madrid die der Europäischen Union zugewiesene Fangquote für Roten Thun gekürzt. Diese neuen Bestimmungen müssen daher in EU-Recht umgesetzt werden.

(4) Gemäß Artikel 5 Absätze 5 und 8 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer[6] sind für jeden Mitgliedstaat die Anzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die ermächtigt werden dürfen, Roten Thun zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren oder anzulanden, die Anzahl Tonnare, die der Mitgliedstaat einsetzen darf, seine Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität und die zulässige Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, die er auf seine Thunfischfarmen aufteilen kann, zu bestimmen.

(5) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Fangmöglichkeiten kann der Rat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 auf der Grundlage der von Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten und vom STECF geprüften Informationen bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung nach der genannten Verordnung ausnehmen, sofern geeignete Daten über Kabeljaufänge und Kabeljaurückwürfe der betreffenden Fischereifahrzeuge vorliegen, der Prozentsatz der Kabeljaufänge nicht über 1,5 % der Gesamtfänge der Gruppe der Fischereifahrzeuge liegt und die Einbeziehung dieser Gruppe in die Aufwandsregelung mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu ihrer Auswirkung auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde. Deutschland hat Informationen über Kabeljaufänge einer Gruppe von Fischereifahrzeugen vorgelegt, die in der Nordsee und in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm Seelachsfang betreiben. Irland hat Informationen über Kabeljaufänge einer Gruppe von Fischereifahrzeugen vorgelegt, die in der Irischen See mit einem Selektionsgitter gemäß Anhang III Anlage 2 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 den gezielten Kaisergranatfang betreiben. Frankreich hat Informationen über Kabeljaufänge einer Gruppe von Fischereifahrzeugen, die in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 110 mm Tiefseefischerei betreiben, vorgelegt. Anhand dieser vom STECF geprüften Informationen kann festgestellt werden, dass die von diesen Gruppen von Fischereifahrzeugen getätigten Kabeljaufänge einschließlich der Rückwürfe nicht mehr als 1,5 % ihrer Gesamtfänge betragen. Angesichts der bestehenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, durch die die Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeiten dieser Gruppen von Fischereifahrzeugen gewährleistet ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Einbeziehung dieser Gruppen mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Einbeziehung auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde, ist es angezeigt, diese Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Anwendung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 auszunehmen, damit die Aufwandsbeschränkungen für die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend festgesetzt werden können.

(6) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 konnten die Mitgliedstaaten im Jahr 2009 unter bestimmten Voraussetzungen ihre Aufwandzuteilungen durch Übertragung von Fischereiaufwand und Fangkapazitäten

[6] ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

zwischen geografischen Gebieten ändern. Auf der Grundlage der von den Niederlanden vorgelegten Informationen über die Übertragung eines bestimmten Volumens des Fischereiaufwands und der Fangkapazitäten zwischen der Nordsee und der Irischen See im Jahr 2009 ist es angebracht, den in Anhang IIA Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 für die Niederlande festgesetzten höchstzulässigen Fischereiaufwand zu ändern.

(7) Die Verordnung (EU) Nr. 53/2010 und die Verordnung (EG) Nr. 754/2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008[7] sind daher entsprechend zu ändern.

(8) Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit zu vermeiden und im Hinblick auf die Meldung der pro Kalenderjahr getätigten Fänge oder des jährlichen Fischereiaufwands, berechnet für die Zeit vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2011, sollte diese Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 1. Januar bzw. 1. Februar 2010 gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 53/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15
Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

(1) Die Höchstanzahl der Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Höchstanzahl der EU-Schiffe, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.

(4) Die Höchstanzahl und die Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.

[7] ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

(5) Die Höchstanzahl der Tonnare, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.

(6) Für den Ostatlantik und das Mittelmeer sind die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen aufgeteilt wird, in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt."

2. Anhang IC wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Kabeljau in dem Gebiet NAFO 3M erhält folgende Fassung:

„Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	61 (1) (2)		
Deutschland	247 (1)		
Lettland	61 (1) (2)		
Litauen	61 (1) (2)		
Polen	209 (1) (2)		
Spanien	796 (1)		
Frankreich	110 (1)		
Portugal	1070 (1)		
Vereinigtes Königreich	521 (1)		
EU	3 136 (1) (2)		
TAC	5 500 (1) (2)		

(1) Gezielte Kabeljaufischerei ist im NAFO-Gebiet 3M so lange zulässig, bis die geschätzten Fänge, einschließlich Beifänge, die im restlichen Verlauf des Jahres zu fischen sind, 100 % der zugeteilte Fangquote erreicht haben. Danach sind innerhalb der Quote des Flaggenstaats lediglich Beifänge bis höchstens 1250 kg oder 5 % zulässig, je nachdem, welche Menge größer ist.

(2) Einschließlich der Fangrechte Estlands, Lettlands und Litauens von jeweils 61 Tonnen und des Anteils Polens von 209 Tonnen in Einklang mit den Aufteilungsregeln für die frühere UdSSR, die die Fischereikommission der NAFO 2003 nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Europäischen Union angenommen hat."

ii) Der Eintrag für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch in dem Gebiet 3LN erhält folgende Fassung:

„Art:	Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	173 (1) (2)		
Deutschland	119 (1)		

Lettland	173	(1) (2)
Litauen	173	(1) (2)
EU	638	(1) (2)
TAC	3 500	(1) (2)

(1) Gezielte Fischerei auf Rotbarsch,, Goldbarsch und Tiefenbarsch ist im NAFO-Gebiet 3LN so lange zulässig, bis die geschätzten Fänge, einschließlich Beifänge, die im restlichen Verlauf des Jahres zu fischen sind, 100 % der zugeteilte Fangquote erreicht haben. Danach sind innerhalb der Quote des Flaggenstaats lediglich Beifänge bis höchstens 1250 kg oder 5 % zulässig, je nachdem, welche Menge größer ist.

(2) Einschließlich der Fangrechte Estlands, Lettlands und Litauens von jeweils 173 Tonnen im Einklang mit den Aufteilungsregeln für die frühere UdSSR, die die Fischereikommission der NAFO 2003 nach dem Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Europäischen Union angenommen hat.“

3. In Anhang ID erhält der Eintrag für Roten Thun in dem Gebiet Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer folgende Fassung:

„Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*	Gebiet:	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045W)
Zypern	70,18	(4)	
Griechenland	130,30		
Spanien	2 526,06	(2)(4)	
Frankreich	2 021,93	(2)(3)(4)	
Italien	1 937,50	(4)(5)	
Malta	161,34	(4)	
Portugal	237,66		
Alle Mitgliedstaaten	2,41	(1)	
EU	7 087,38	(2)(3)(4)(5)	
TAC	13 500		

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

(2) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	367,23
Frankreich	165,69
EU	532,92

(3) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen

den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	45 (*)
EU	45

(*)Diese Menge kann auf Antrag Frankreichs von der Kommission bis zu der in der ICCAT-Empfehlung 08-05 genannten Menge von 100 Tonnen angehoben werden.

(4) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	50,52
Frankreich	49,84
Italien	39,34
Zypern	1,40
Malta	3,23
EU	144,34

(5) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	39,34
EU	39,34 “

4. Anhang IV wird wie folgt geändert:

i) Die Tabelle unter Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Spanien	139
Frankreich	86
Italien	35
Zypern	25
Malta	83
EU	374“

ii) Die folgenden Nummern 4, 5 und 6 werden angefügt:

„4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

Anzahl Fischereifahrzeuge						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	1	1	24	19	6	0
Langleinenfänger	12	0	30	0	81	83
Köderschiffe	0	0	0	8	61	0
Handleinenfänger	0	0	0	29	2	0
Trawler	0	0	0	78	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	0	256	0	87	33	0

Tabelle B

Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	51	260	*	4044	1608	0
Langleinenfänger	409	-	1196	0	4416,73	1365,64
Köderschiffe	-	-	-	248	10335,58	0
Handleinenfänger	-	-	-	*p.m.*	20,96	0
Trawler	-	-	-	*p.m.*	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	-	3343,21**	-	*p.m.*	489,83	0

* Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Jahr 2010

** Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln)

5. Höchstzahl der Tonnare, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnare
Spanien	6
Italien	6
Portugal	1

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf, die jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

	Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität
Spanien	14
Italien	15
Griechenland	2
Zypern	3

Malta	8

Tabelle B

	Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Malta	8 768“

5. Anlage 1 von Anhang IIA wird wie folgt geändert:

i) In Tabelle b erhalten die Spalten für Deutschland und die Niederlande folgende Fassung:

„Reguliertes Fanggerät	DE	NL
TR 1	1 269 111	371 757
TR 2	516 154	1 080 920
TR 3	3 501	48 508
BT 1	29 271	999 808
BT 2	1 691 253	34 743 212
GN	224 484	438 664
GT	467	0
LL	0	0“

ii) In Tabelle c erhalten die Spalten für Irland und die Niederlande folgende Fassung:

„Reguliertes Fanggerät	IE	NL
TR 1	59 625	0
TR 2	778 729	0
TR 3	8 433	0
BT 1	0	0
BT 2	514 584	200 000
GN	18 255	0
GT	0	0
LL	0	0“

iii) In Tabelle d erhalten die Spalten für Deutschland und Frankreich folgende Fassung:

„Reguliertes Fanggerät		DE	FR
TR 1		11 151	2 317 946
TR 2		0	7 415

TR 3		0		0
BT 1		0		7 161
BT 2		0		13 211
GN		35 442		400 503
GT		0		0
LL		0		54 917“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009

Dem Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 werden folgende Buchstaben angefügt:

„f) die in Deutschlands Antrag vom 26. März 2010, ergänzt durch Schreiben vom 9. April und 20. Mai 2010, genannte Gruppe von Hochseeschiffen unter der Flagge Deutschlands, die in der Nordsee, in den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIa und in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm Seelachsfischerei betreiben;

g) die Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Irlands, die in Irlands Antrag vom 26. März 2010 genannt ist und in der Irischen See fischt, während des Zeitraums, in dem diese Fischereifahrzeuge ausschließlich mit einem Selektionsgitter gemäß Anhang III Anlage 2 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 den gezielten Kaisergranatfang betreiben;

h) die Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Frankreichs, die in Frankreichs Antrag vom 24. März 2010, ergänzt durch Schreiben vom 25. März, 29. März, 8. April und 20. Mai 2010, genannt ist und in dem Gebiet westlich von Schottland mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 110 mm Tiefseefischerei betreiben.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010, ausgenommen Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 2, die ab dem 1. Februar 2010 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident